

**A N F R A G E** von Patrick Walder (SVP, Dübendorf), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt) und Dieter Kläy (FDP, Winterthur)

betreffend Mitbestimmung bei Temporeduktionen auf Gemeindestrassen

---

In den Gemeinden des Kantons Zürich ist es üblich, dass Temporeduktionen (Tempo-30-Zonen) durch die Exekutive, ohne Mitbestimmung der Parlamente, der Gemeindeversammlung oder der Bevölkerung, beschlossen werden können. Dies, da solche Massnahmen in der Regel in der Finanzkompetenz der Exekutiven liegen oder in Zusammenhang mit einer Strassensanierung ins Budget einfliessen. Können seitens Exekutiven die notwendigen Gutachten erbracht werden, verfügt die Kantonspolizei in der Regel die beantragte Temporeduktion. Werden die baulichen Massnahmen gemäss §13 Strassengesetz Kanton Zürich aufgelegt, kann nur gegen die baulichen Massnahmen, nicht aber gegen eine geplante Temporeduktion eine Einsprache gemacht werden. Die Bevölkerung kann sich somit gegen eine unerwünschte Temporeduktion nur mittels Rechtsweg gegen die publizierte Signalisationsverfügung wehren. Auf diese Art und Weise wird die Referendumsmöglichkeit (Parlamentsgemeinden) und die Mitsprache (Versammlungsgemeinden) ausgeschlossen.

In der Vergangenheit haben verschiedene Abstimmungen, bei denen die Bevölkerung zu geplanten T-30-Zonen Stellung nehmen konnten (z.B. Dübendorf, Egg, Hombrechtikon und Wald) gezeigt, dass diese Thematik kontrovers betrachtet wurde und eine Temporeduktion nicht immer im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung war.

Weiter sieht § 4 Abs. 2 der KSigV vor, dass, wenn weitere Gemeinden davon betroffen sind, eine Stellungnahme dieser Gemeinden einzuholen sei. Stellungnahmen weiterer Organisationen sind nicht vorgeschrieben (z.B. weitere Planungsträgerschaften, politische Parteien, Verkehrsverein, Quartiervereine etc.).

Aufgrund dieser Sachverhalte bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche kantonalen Gesetze müssen wie geändert werden, damit bei Temporeduktionen auf Gemeindestrassen weitere Organisationen/Trägerschaften zwingend angehört werden müssen? Wir bitten um entsprechende Formulierungsvorschläge.
2. Welche kantonalen Gesetze müssen konkret wie angepasst werden, um zu erwirken, dass bei Parlamentsgemeinden den Parlamenten zwingend ein referendumsfähiger Beschluss vorgelegt werden muss? Wir bitten um entsprechende Formulierungsvorschläge.
3. Welche kantonalen Gesetze müssen konkret wie angepasst werden um zu erwirken, dass analog der Parlamentsgemeinden auch bei Versammlungsgemeinden zwingend eine Mitsprache der Bevölkerung möglich wäre? Wir bitten um entsprechende Formulierungsvorschläge.
4. Wie steht der Regierungsrat zur der aktuell de facto verunmöglichten Mitbestimmung der Bevölkerung in Parlaments- und Versammlungsgemeinden bei Temporeduktionen (sofern, wie meistens gegeben, die Finanzkompetenz bei den Exekutiven liegt)?

Patrick Walder  
Stefan Schmid  
Dieter Kläy